



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller
FREIE WÄHLER

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für das Feilhalten von Waren im Rahmen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne der Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) gelten die gewerberechtlich festgesetzten Öffnungszeiten.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten jedoch keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden.“
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.“
3. In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Adventssonntage“ die Angabe „im Dezember“ eingefügt.
4. In Art. 10 Abs. 2 wird die Angabe „der Gewerbeordnung (GewO)“ durch die Angabe „GewO“ ersetzt.

5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Auf bis zum ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** durch Rechtsverordnungen der Gemeinden aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. November 2025 nicht anzuwenden.

(3) Die aufgrund des § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fort.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird in Entsprechung zum bisherigen § 19 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes klargestellt, dass für Veranstaltungen wie Volksfeste im Sinne des Titels III der Gewerbeordnung (GewO) und für den Marktverkehr im Sinne des Titels IV GewO (Messen, Ausstellungen und Märkte) die gewerberechtlich nach § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO festgesetzten Öffnungszeiten gelten. Dies dient in Fortführung der bisherigen Rechtslage der Rechtsklarheit; inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Umformulierung im Gleichlauf zur bisherigen Formulierung des Art. 4 Abs. 4.

Zu Nr. 3:

Die Rückausnahme aller Sonn- und Feiertage im Dezember greift die bisherige Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG auf. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf wären generell alle Adventssonntage von der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Öffnung von Verkaufsstellen ausgeschlossen. Bislang galt dies nach dem LadSchlG insoweit lediglich für alle Sonn- und Feiertage im Dezember. Die geplante Ausweitung des Verbotes auf alle Adventssonntage wäre somit eine Schlechterstellung zur bisherigen Regelung. Die Möglichkeit, anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen einen verkaufsoffenen Sonntag auch an einem in den November fallenden ersten Adventssonntag festzusetzen – auch wenn dies kalendarisch nicht jedes Jahr der Fall ist –, hat sich in der Vergangenheit als äußerst wertvoller und bedeutender Beitrag zur Belebung der Innenstädte erwiesen und bewährt.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nr. 1 Buchst. b.

Zu Nr. 5:

Die Übergangsvorschrift in Art. 12 Abs. 2 ermöglicht einen nahtlosen Übergang für bereits nach § 14 Abs. 1 LadSchlG festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage. Zudem wird mit Art. 12 Abs. 3 für eine Übergangsfrist die kurzfristige Fortgeltung von nach § 20 Abs. 2a LadSchlG bewilligten Ausnahmen – insbesondere für sogenannte Event-Abende – geregelt, bis die Gemeinden von der neuen Ermächtigungsgrundlage des Art. 7 selbst Gebrauch machen können.